

51. Was ist unter den „ausgeschriebenen Einzahlungen“ der Tarif-Nr. 1 Buchst. c Abs. 2 der Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 und vom 3. Juni 1906 zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. September 1910 i. S. Gewerksch. D. (Rl.) w. sächf. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 527/09.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei der im Jahre 1889 erfolgten Umwandlung der Klägerin aus einer Aktiengesellschaft in eine Gewerkschaft wurden von den geschaffenen und zur Zeichnung aufgelegten 5000 Rügen nur 3715 Stück gezeichnet und ausgegeben, von denen fünf Stück dann verfielen. Später wurden folgende neue Rüge ausgegeben.

1. Im Jahre 1904 420 Stück; hiervon wurden 50 Stück zum Preise von je 1500 *M* in Zahlung auf angekauftes fürstliches Grubenfeld gegeben, während 370 Stück den alten Gewerken, und zwar auf je zehn alte Rüge ein neuer Rüge, gegen Zahlung von je 1700 *M* gewährt wurden, um die Mittel für den Ankauf des unter den fürstlich Sch.'schen Rittergutsfeldern befindlichen Kohlenunterirdischen zu beschaffen.

2. Im Jahre 1907 wurden 870 Rüge zum angenommenen Werte von je 3000 *M* an das Steinkohlenwerk B. in Zahlung gegeben, das sein Vermögen als Ganzes auf die Klägerin übertrug und einen Teil des Kaufpreises in bar erhielt.

3. Weitere 364 Stück wurden im Jahre 1908 von der Klägerin zu verschiedenen Kursen, im ganzen für 1413120 *M*, begeben.

Der sächsische Fiskus erhob für die unter 1 und 2 aufgeführten Rüge gemäß Tarif-Nr. 1 c Abs. 2 der Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 und vom 3. Juni 1906 eine Stempelabgabe von 33140 *M* und für die unter 3 verzeichneten eine solche von

14132 *M.*, nämlich 1 v. H. der Beträge, für welche die Klägerin die Kuxe hingegeben hatte. Die Klägerin forderte die gezahlte Abgabe zurück.

Das Landgericht entsprach insoweit dem Klageantrage, wies aber die Klägerin mit dem weitergehenden Antrage auf Rückzahlung des nach Abs. 1 der genannten Tarif-Nr. für jede der seit 1904 ausgegebenen Kuxe außerdem entrichteten festen Stempels von 1,50 *M.* ab. Auf Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage in vollem Umfange ab.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach den gleich lautenden Vorschriften des Abs. 2 der Tarif-Nr. 1 c des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 und vom 3. Juni 1906 sind alle nach dem 1. Juli 1900 auf Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) „ausgeschriebenen Einzahlungen“ einem Stempel von 1 v. H. der Einzahlung unterworfen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden. Diese die Stempelpflicht ausschließenden Ausnahmefälle liegen hier nicht vor. Zur Entscheidung steht daher nur die Frage, ob die Leistungen, die auf die in den Jahren 1904, 1907 und 1908 von der Klägerin ausgegebenen neuen Kuxe von seiten der Übernehmer an die Klägerin erfolgt sind und die teils in Geldzahlungen, teils in Sacheinlagen bestehen, unter den Begriff der „ausgeschriebenen Einzahlungen“ im Sinne des Gesetzes fallen. Faßt man lediglich den Wortlaut der Gesetzesvorschrift ins Auge, so erheben sich gewichtige Bedenken, insbesondere soweit es sich um Sacheinlagen handelt, gegen die im Berufungsurteile enthaltene Bejahung dieser Frage. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt aber, daß dem Berufungsrichter beigetreten werden muß.

Der Zweck der Vorschrift unter Tarif-Nr. 1 c, die im Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 noch nicht enthalten war und erst im Jahre 1900 auf Anregung der Reichstagskommission dem Gesetze eingefügt worden ist, ging inhaltlich der Begründung dahin, auch die bergbaulichen Unternehmungen der Gewerkschaften mehr als bisher zur Besteuerung heranzuziehen und sie in dieser Beziehung tunlichst den bergbaulichen und sonstigen gewerblichen Unternehmungen der

Aktiengesellschaften gleichzustellen. Für die Aktien war im Gesetzentwurfe eine Steuer von  $1\frac{1}{2}$  und 2 v. H. des Nennwertes vorgesehen, die im Gesetze selbst auf 2 und  $2\frac{1}{2}$  v. H. erhöht worden ist. Diese Art der Besteuerung erwies sich für die Rüge, die keinen Nennwert haben, als untunlich. Man besteuerte daher — abgesehen von dem auf die Rugscheine gelegten Feststempel von 1,50 M — die tatsächlichen Einzahlungen auf die Anteilscheine mit 1 v. H. vom Betrage der Einzahlung, nachdem in erster Reihe eine Steuer von 2 v. H., entsprechend der Besteuerung der Aktien, in Vorschlag gebracht worden war. Dabei wurde erwogen, daß es sich nach der Natur des Bergwerkbetriebes nicht von vornherein übersehen lasse, welche Beträge für das Unternehmen erforderlich seien, daß vielmehr, abweichend von dem Verfahren der Aktiengesellschaften, das nötige Kapital erst allmählich mit fortschreitendem Ausbaue des Bergwerks eingefordert werde (Bericht der Reichst.-Komm. Druck.-Nr. 870 der Session 1898/1900 S. 22—26). Dementsprechend wurde auch in den Verhandlungen des Reichstages als Gegenstand der Besteuerung das in gewerkschaftlicher Form angelegte Kapital bezeichnet. Dabei wurde erwogen, daß die ganze Stempelgesetzgebung von dem einen Gedanken ausgehe, Kapital sollte überall, wo es sich auf dem öffentlichen Markte zeige, zur Steuer herangezogen werden und daß kein Grund vorliege, das in der gewerkschaftlichen Form angelegte Kapital von der Steuer auszuschließen (Reichst.-Verh. Sitzung 206 S. 5871—5880, Sitzung 207 S. 5909 flg., Sitzung 209 S. 6017, 6018). Andererseits freilich wurde abwechselnd ausgesprochen, die Steuer solle die Einzahlungen für wirkliche Betriebs Erweiterungen, den wirklichen Kapitalzuwachs, die Zuhüfen treffen. Durch diese Beispiele hat man aber den Gegenstand der Steuer offenbar nicht erschöpfend bezeichnen, sondern nur die Hauptfälle der Besteuerung anführen wollen. Davon geht auch das Urteil des erlernenden Senats, Entscheid. in Zivilf. Bd. 52 S. 189, aus, in dem ausgeführt wird, es sei weder aus dem Wortlaute des Gesetzes noch aus den Verhandlungen des Reichstages zu entnehmen, daß die Kosten der ersten Anlage des Bergwerks, der Ermöglichung des Betriebs, der Schaffung der Betriebsstätte, also das Anlagekapital in diesem Sinne, hätten stempelfrei bleiben sollen.

Der im Gesetze selbst gebrauchte Ausdruck „Einzahlungen“ weist

in erster Reihe auf den Fall der Ausgabe der Ruzge gegen Geld hin; er ist so allgemein gehalten, daß darunter nicht nur die von den Gewerken bewirkten Zahlungen, insbesondere die Zuzüßen (§ 102 preuß. Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865), allein verstanden werden müßten. Bei einer solchen Absicht wäre es gegenüber dem ausgesprochenen Zwecke der Steuervorschrift erforderlich gewesen, dem Gesetze eine dem entsprechende engere Fassung zu geben. Auch die Ausführungsvorschriften des Bundesrates führen in § 6 als Beispiele für die Einzahlungen neben den „Zuzüßen“ ganz allgemein „Beiträge“ auf. Gegenüber jenem Zwecke des Gesetzes liegt aber auch kein Grund vor, von dem Begriffe der „Einzahlungen“ die Fälle auszuschließen, in denen die Kapitalanlage in Ruzgen nicht mittels barem Gelde, sondern mittels einer Sacheinlage erreicht wird, zumal da das Reichsstempelgesetz auch bei der Besteuerung der Aktien keinen Unterschied macht, mögen sie gegen bares Geld oder gegen Sacheinlage ausgegeben sein. Wirtschaftlich stehen beide Fälle gleich, und gerade von der wirtschaftlichen, nicht von der formalrechtlichen Seite aus will das Steuergesetz die geschäftlichen Vorgänge treffen, die bei dem Betriebe der Gewerkschaften, ebenso wie bei dem der Aktiengesellschaften, die Kapitalanlage vermitteln.

Die Ausgabe der neuen Ruzge erfolgte im vorliegenden Falle zur Beschaffung teils von Barmitteln für den Betrieb, teils von Sachwerten (Grubensfeld, Kohlenunterirdisches, Steinkohlenwerk). Dabei war es für die wirtschaftliche Lage der Klägerin ohne Bedeutung, ob sie die erforderlichen Mittel durch Einzahlung auf alte Ruzge oder durch Ausgabe neuer Ruzge erhielt und damit das Grubensfeld usw. erwarb oder ob sie sich diese Gegenstände unmittelbar durch Hingabe neuer Ruzge verschaffte. Um „Einzahlungen“ handelte es sich auch in den Fällen, wo nicht Geld als Gegenleistung für den Erwerb der Ruzge gegeben wurde, insofern als die Sacheinlagen zu einem bestimmten, vereinbarten, von der Klägerin zu leistenden Geldbetrage veranschlagt waren, zu dessen Tilgung die Ruzge geliefert wurden. Das machte, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, den sachlich ganz zwecklosen Umweg überflüssig, daß die Gewerkschaft von den ihr Beitretenden bare Einzahlungen erhob und damit die von ihnen eingebrachten Gegenstände beglich, ihnen also die geleistete Einzahlung wieder zurückzahlte.

Nach Abs. 2 der Tarif-Nr. sind mit den dort angegebenen Ausnahmen stempelpflichtig die „ausgeschriebenen“ Einzahlungen. Dasselbe ist aus Abs. 3 zu entnehmen, in dem auch die Verpflichtung der Gewerkschaft festgestellt ist, den Stempel spätestens zwei Wochen nach dem von der Gewerkschaftsvertretung festgesetzten Einzahlungstermine zu entrichten. Endlich behandelt auch der oben angeführte § 6 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1906 S. 980) den Fall, daß die Gewerkschaft „Einzahlungen (Beiträge, Zubeußen) ausgeschrieben“ hat. Diese Vorschriften bezeichnen aber nur den regelmäßigen Fall, in dem die Gewerkschaft eine allgemeine Mitteilung darüber erläßt, daß und wie Einzahlungen auf auszugebende Kuzge zu leisten sind. Die Stempelpflicht entfällt daher hier nicht deshalb, weil eine förmliche Ausschreibung von Einzahlungen nicht stattgefunden hat. Für die entstehende Frage, ob eine Kapitalanlage in einer gewerkschaftlichen Unternehmung vorliegt, ist es ohne Bedeutung, ob sie auf Grund einer Ausschreibung oder auf Grund eines andern geschäftlichen Vorganges erfolgt ist. Übrigens läßt sich der Ausdruck „aus-schreiben“ ohne Zwang auch allgemein dahin verstehen, daß darunter jedes Einfordern bestimmter Leistungen durch die Gewerkschaft gemeint ist. Ein solches Einfordern liegt hier jedenfalls vor, mag nun der Anstoß zu den erfolgten Geld- und in Geld veranschlagten Sachleistungen von der Gewerkschaft oder von den die Kuzge Erwerbenden gegeben worden sein. Daß auf den im Gesetze enthaltenen Ausdruck „ausgeschriebene“ (Einzahlungen) ein besonderes Gewicht nicht zu legen ist, ergibt sich auch daraus, daß in der ursprünglichen Fassung des Entwurfs (Bericht der Reichst.-Komm. S. 23) ganz allgemein die auf die Kuzge „erfolgenden“ Einzahlungen als Gegenstand der Steuer bezeichnet sind. Diese Fassung ist erst später in eine dem jetzigen Wortlaute des Gesetzes entsprechende (S. 23 unten) geändert worden, ohne daß aus den Gesetzesmaterialien ein Anhalt dafür zu ermitteln wäre, daß unter den erfolgenden Einzahlungen nur die förmlich ausgeschriebenen, unter Freilassung aller übrigen von der Steuer, verstanden werden sollten.“